

# **Tätigkeitsbericht**

**Januar bis Dezember 2023**

26.03.2024

## Inhaltverzeichnis

<b>1</b>	<b>Bestellung / Rechtsstellung / Zuständigkeit</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Aufgabengebiet</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Tätigkeiten im Berichtszeitraum</b>	<b>4</b>
3.1	Allgemeine Tätigkeiten	4
3.1.1	Arbeitskreis der Datenschutzmitarbeiter/innen	4
3.1.2	Arbeitskreise der Datenschutzbeauftragten	4
3.1.3	Fortbildungen	4
3.1.4	Kooperationsverträge	4
3.1.5	Tätigkeitsaufschreibungen	4
3.2	Datenschutzleistungen	5
3.2.1	Auskunftsersuchen nach Artikel 15 DSGVO	5
3.2.2	Schutzverletzung personenbezogener Daten nach Artikel 33 DSGVO	5
3.2.3	Auftragsverarbeitungsverträge	5
3.2.4	Datenschutz-Folgenabschätzung	5
3.2.5	Anfragen der Kooperationskommunen	5
3.2.6	Einwohneranfragen	6
3.2.7	Schulungsveranstaltungen	6
3.2.8	Wissensdatenbank	6
3.2.9	Kontrollen	6
<b>4</b>	<b>Geplante Tätigkeiten für den kommenden Berichtszeitraum</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Einzelfeststellungen in der Stadt Ahrensburg</b>	<b>7</b>
5.1	Datenschutzkontrolle	7
5.1.1	Versendung von E-Mails	7
5.1.2	Rechtevergabe für Auszubildende	8
5.2	Datenschutzverstöße	9
5.3	Auskunftsersuchen	9

## **1 Bestellung / Rechtsstellung / Zuständigkeit**

Seit nunmehr rd. fünf Jahren ist am 25.05.2018 – zeitgleich mit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – eine Datenschutzbeauftragte (DSB) für die Stadt Ahrensburg bestellt. Durch Kooperationsvertrag ist sie ebenfalls für die Stadt Glinde, die Gemeinden Ammersbek, Barsbüttel, Großhansdorf und Oststeinbek sowie die Ämter Nordstormarn, Siek und Trittau als Datenschutzbeauftragte zuständig.

Die DSB ist dem Bürgermeister als „Verantwortlichem“ unmittelbar unterstellt und in dieser Funktion weisungsfrei.

Sie hat ein Empfehlungsrecht – kein Weisungsrecht – in allen Fragen des Datenschutzes. Eine abschließende Entscheidung ist dem Verantwortlichen vorbehalten.

Die DSB darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden und während ihrer Tätigkeit mit keiner Aufgabe betraut sein, deren Wahrnehmung zu Interessenkollisionen führen könnte.

Die DSB ist frühzeitig einzubinden sofern Datenschutzfragen berührt sein könnten, beispielsweise bei Änderungen von Arbeitsabläufen, Softwareeinführungen und -änderungen oder auch Raumplanungen.

## **2 Aufgabengebiet**

Die DSB ist Ansprechpartnerin in allen Fragen des Datenschutzes für die Behördenleitung und die Mitarbeitenden.

Ihr obliegen nach Artikel 39 DSGVO folgende Aufgaben:

- Unterrichtung und Beratung des Arbeitgebers / Dienstherrn und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO oder anderen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften;
- Überwachung der Einhaltung der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Arbeitgebers / Dienstherrn für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter/innen und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35 DSGVO;
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (in Schleswig-Holstein das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz – ULD –);
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36 DSGVO, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

Darüber hinaus ist ihr mit der Bestellung die Tätigkeit als Anlaufstelle für betroffene Personen zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte im Zusammenhang stehenden Fragen übertragen worden.

### **3 Tätigkeiten im Berichtszeitraum**

#### **3.1 Allgemeine Tätigkeiten**

##### **3.1.1 Arbeitskreis der Datenschutzmitarbeiter/innen**

Wie von der DSB im letzten Tätigkeitsbericht in Aussicht gestellt, hat der von der DSB in 2018 gegründete Arbeitskreis der in den angeschlossenen Kommunen für die Datenschutzaufgaben jeweils zuständigen Mitarbeiter/innen am 30.05.2023 getagt.

In der Sitzung wurden insbesondere folgende Punkte besprochen:

- Löschkonzepte
- Einführung e-Akte
- Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen
- E-Mailversand personenbezogener Daten

##### **3.1.2 Arbeitskreise der Datenschutzbeauftragten**

Im Juni 2023 fand eine gemeinsame Sitzung der Arbeitskreise behördliche Datenschutzbeauftragte der Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände statt.

Außerdem wurde eine Sitzung des vorgenannten Arbeitskreises gemeinsam mit dem Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten der Kreise und kreisfreien Städte im September letzten Jahres durchgeführt.

Der Arbeitskreis der Städte und amtsfreien Gemeinden hat im November 2023 getagt.

##### **3.1.3 Fortbildungen**

Im Berichtszeitraum hat die DSB an folgenden Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen:

- Datenschutz in Personal- und Betriebsräten
- Beschäftigtendatenschutz und Grenzen der Mitarbeiterkontrolle im Homeoffice und bei mobilem Arbeiten

##### **3.1.4 Kooperationsverträge**

Aufgrund der Anfrage einer Kommune wurden die bestehenden Kooperationsverträge zur Klarstellung der Zugehörigkeit der Schulverbände durch die DSB angepasst. Da dem Schulverband Trittau auch eine nichtstormarner Kommune angehört, erfolgt hier eine zusätzliche Kostenbeteiligung.

In diesem Zusammenhang ist die Kooperation außerdem um den Zweckverband Obere Bille erweitert worden.

##### **3.1.5 Tätigkeitsaufschreibungen**

Zu Beginn der Kooperation hat die DSB mit den Verantwortlichen vereinbart zu dokumentieren, welche Zeitaufwände für die einzelne Kommune aufgewendet werden. Ziel war hierbei, ggf. die Verteilung der Kosten anzupassen.

Die Verantwortlichen haben auf Nachfrage der DSB mehrheitlich erklärt, dass auf diese Zeitaufschreibungen zukünftig verzichtet werden kann. Ab 2024 erfolgen dementsprechend keine Tätigkeitsaufschreibungen mehr.

## **3.2 Datenschutztätigkeiten**

### **3.2.1 Auskunftersuchen nach Artikel 15 DSGVO**

Wie auch schon im Vorjahr wurden in 2023 keine Auskunftersuchen von Einwohner/innen gestellt.

### **3.2.2 Schutzverletzung personenbezogener Daten nach Artikel 33 DSGVO**

Sofern eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten festgestellt wird, schreibt die DSGVO grundsätzlich eine Meldung an die Datenschutzaufsichtsbehörde seitens des Verantwortlichen möglichst innerhalb von 72 Stunden vor. Gegebenenfalls sind außerdem die betroffenen Personen vom Verantwortlichen zu benachrichtigen.

In folgenden Fällen kam es zu einer möglichen Schutzverletzung (nähere Angaben finden sich jeweils im Einzelbericht der betroffenen Kommune):

- Im Zusammenhang mit Wahlwerbung wurden einer Partei Anschriften von Personen mit Übermittlungssperre überlassen.
- In einer Kommune hat sich ein Bürger über eine Videoüberwachung beschwert.
- Ein Elternteil hat gegen die Weitergabe eines Gerichtsurteils zur Umgangsregelung des Kindes Beschwerde eingelegt.
- Ein Bürger hat moniert, dass bei einer persönlichen Anfrage am Empfang des Rathauses andere Personen mithören können.
- Aus einem Jugendzentrum wurden bei einem Einbruch ein Notebook sowie ein Smartphone gestohlen.
- In einer Volkshochschule wurde ein nicht erforderliches personenbezogenes Datum erhoben und die Datenschutzerklärung enthielt nicht alle vorgeschriebenen Angaben

Die daraufhin erforderlichen Maßnahmen wurden seitens der / des jeweils Verantwortlichen jeweils in enger Zusammenarbeit mit der DSB eingeleitet.

### **3.2.3 Auftragsverarbeitungsverträge**

Wie auch in den Vorjahren sind für mehrere Bereiche die nach Artikel 28 DSGVO vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsverträge durch die DSB geprüft und mit Empfehlungen versehen worden.

### **3.2.4 Datenschutz-Folgenabschätzung**

Gemäß Artikel 35 DSGVO ist bei einer Verarbeitung, die aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitung durchzuführen.

Auch in diesem Berichtszeitraum sind keine sog. Datenschutz-Folgenabschätzungen durchgeführt worden.

### **3.2.5 Anfragen der Kooperationskommunen**

Wiederum ist ein Großteil der Arbeitszeit der DSB für die Beantwortung von Einzelfragen der Kooperationskommunen verwandt worden. Dies betraf z. B. folgende Fragestellungen:

- Inhalte und Formulierung von Datenschutzerklärungen
- Recht auf Akteneinsicht
- Einwilligung für die Nutzung von Fotos
- Behandlung von Anträgen nach dem Informationszugangsgesetz

- Erhebung von personenbezogenen Daten und deren Speicherdauer bei der Online-Terminvergabe
- Benennung von Ansprechpartnern nach dem Hinweisgeberschutzgesetz
- Aufbewahrung digitaler und papierner Sitzungsunterlagen kommunaler Gremien
- Datenablage in einer Cloud
- Darstellung des Arbeitgeberbruttos je Stelle für die Gemeindevertretung
- Einsicht und Auswertung von Nutzerdaten eines Schließsystems
- Auskünfte aus dem Melderegister
- Weitergabe von Adressdaten an e.on
- Zulässigkeit einer Videoüberwachung auf einem Schulgelände
- Einsatz Softwarelösung für Ferientrubel
- Herausgabe von Beschäftigtendaten für Betriebsausflug
- Änderung der Passworrichtlinie
- Einsatz von Drohnen
- Auswertung der Zeitsalden der Beschäftigten für den Personalrat
- Einführung von Softphones
- Fotos von Mitarbeitenden in KiTa's
- Satzungsänderungen
- Videoüberwachung Containersammelplatz
- Messengerdienst für Diensthandy
- Homeoffice für Beschäftigte des Sozialamtes

### **3.2.6 Einwohneranfragen**

Im Berichtszeitraum wurden daneben auch einige Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern gestellt. Diese betrafen folgende Sachverhalte:

- Erforderlichkeit der Angabe des Geburtsdatums bei der Anmeldung zu einem VHS-Kurs
- Erteilung von Auskünften nach dem IZG

### **3.2.7 Schulungsveranstaltungen**

In zwei Kooperationskommunen wurden durch die DSB Schulungen zu den Grundlagen des Datenschutzes für die Mitarbeitenden durchgeführt.

Darüber hinaus hat die DSB in Kooperation mit dem Datenschutzbeauftragten des Kreises Stormarn und dem IT-Sicherheitsbeauftragten der Stadt Ahrensburg im November 2023 eine Schulung zu Datenschutz- und IT-Sicherheitsthemen der neu gewählten Personalratsmitglieder des Kreises Stormarn durchgeführt.

### **3.2.8 Wissensdatenbank**

Die Wissensdatenbank ist im Berichtszeitraum von der DSB weiter mit Inhalten gefüllt worden. Die Bereitstellung dieser Unterlage für alle Kooperationskommunen wird entgegen der Aussage im letzten Tätigkeitsbericht erst in 2024 erfolgen.

### **3.2.9 Kontrollen**

Auch in 2023 hat die DSB zwei Bereiche einer datenschutzrechtlichen Begutachtung unterzogen. Es wurden der Versand von E-Mails mit personenbezogenem Inhalt sowie die Rechtevergabe für Auszubildende geprüft.

Die Prüfungsergebnisse sind in den Einzelfeststellungen der jeweiligen Kommunen dokumentiert.

## 4 Geplante Tätigkeiten für den kommenden Berichtszeitraum

Für 2024 sind vorrangig folgende Tätigkeiten vorgesehen:

- Weitere Durchführung von Datenschutzgrundlagenschulungen durch die DSB
- Aktualisierung der Dienstanweisung Datenschutz
- Fortführung der Erstellung bzw. Vervollständigung der Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten
- Durchführung von Datenschutzkontrollen in ausgewählten Bereichen

## 5 Einzelfeststellungen in der Stadt Ahrensburg

### 5.1 Datenschutzkontrolle

Wie bereits unter Ziffer 3.2.9 ausgeführt, erfolgte im Berichtszeitraum eine Kontrolle hinsichtlich der Versendung von E-Mails sowie der Rechtevergabe für Auszubildende.

#### 5.1.1 Versendung von E-Mails

Da die Bürger/innen vielfach eine schnelle bürgernahe Erledigung ihrer Anliegen bei gleichzeitiger Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben erwarten, wird sich gerne per E-Mail an die Verwaltungen gewandt. Wenn jetzt aber mit der Antwort personenbezogene Daten übermittelt werden müssen, sind hierbei die datenschutzrechtlichen Regelungen durch die Mitarbeiter/innen einzuhalten.

Deshalb hatte die DSB um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Welche Regelungen gibt es hinsichtlich des Umgangs mit E-Mails mit personenbezogene Daten in Ihrer Verwaltung?
- Gibt es für einzelne Bereiche und / oder spezifische Aufgaben ergänzende und / oder speziell angepasste Regelungen?
- Welche organisatorischen und technischen Maßnahmen haben Sie definiert und / oder umgesetzt, damit ein datenschutzkonformer Versand von E-Mails mit personenbezogenen Daten möglich ist?
- Sofern Sie keine vorgenannten Maßnahmen ergriffen haben, wie wird der Versand von E-Mails mit personenbezogenen Daten unterbunden?

Der Fachbereich I hat hierzu folgendes erklärt:

„Abschnitt 13 der IT-DA widmet sich mit mehr als 20 Regelungen dem Thema „Behandlung von E-Mail“. Hierbei geht es fast ausschließlich um allgemeine Regelungen, nicht aber speziell um Mails mit personenbezogenen Inhalten.

In Ziff. 13.3.1 ist aufgeführt, dass sensible Daten übers Internet per Mail nur verschlüsselt übersandt werden dürfen. Gem. Ziff. 13.4 dürfen personenbezogene Daten intern per Mail übermittelt werden wenn dem Vorgehen rechtl. nichts entgegensteht.

In unserer DA Datenschutz sind allgemeine Regelungen aufgeführt hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten, nicht aber explizit für den E-Mail-Versand.

Es gibt für einzelne Bereiche und / oder spezifische Aufgaben keine ergänzende und / oder spezielle angepasste Regelungen.

Die FD I.3 und I.6 bieten zum sicheren Versand von schützenswerten Daten oder größeren Datenmengen folgende Möglichkeiten an:

- FTAPI (verschlüsselte Übermittlung von Daten über ein Downloadportal – Analog zu Drop-Box, aber DSGVO-konform): Bei Bedarf wird der Client an den jeweiligen Arbeitsplätzen installiert, es ist möglich FTAPI über Funktionspostfächer zu nutzen, sodass dieses von mehreren Personen verwendet werden kann. Der Empfänger kann mittels Link die Daten verschlüsselt abrufen und weiter verarbeiten.
- DE-Mail (Mail-Kommunikation zwischen identifizierten Sendern und Empfängern): Dieses wird in der Praxis selten genutzt, da sowohl Sender als auch Empfänger eindeutig identifiziert sein müssen, z. Bsp. über das Post-Ident-Verfahren. Der Aufwand ist vergleichsweise hoch, es gibt nur wenige Provider die DE-Mail anbieten lt. Auflistung des BSI. Für Behörden ist ein De-Mail-Postfach verpflichtend, auf unserer Internetseite befinden sich entsprechende Hinweise zur Nutzung.
- EGVP (Governikus-Communicator): Wird genutzt zur Übermittlung von schützenswerten Daten zwischen Behörden und Gerichten (elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach). Im FD I.6 wird aktuell dieses Postfach betreut, da jede Behörde nur ein Postfach betreiben darf. Verfahrensunterlagen werden hierüber mit den Gerichten ausgetauscht. Über ein Adressverzeichnis findet man per Suchfunktion alle hinterlegten Adressaten.“

Abschließend hat der FB I ausgeführt, der Versand von E-Mails mit personenbezogenen Daten werde durch die o. g. Maßnahmen sowie durch Datenschutzschulung der Mitarbeitenden durch unsere DSB und Unterweisungen durch die Vorgesetzten unterbunden.

Die DSB befürwortet die bestehenden Regelungen zum E-Mailversand. Allerdings hält sie es für erforderlich, verstärkt auf deren Einhaltung zu achten, da ihrer Kenntnis nach trotzdem ein unverschlüsselter Versand von E-Mail mit personenbezogenen Daten erfolgt. Um den Schutz dieser Daten zu gewährleisten, empfiehlt sie, FTAPI flächendeckend an den Arbeitsstationen zu installieren. Sofern dies nicht umgesetzt wird, sollte ein Passwortschutz verwendet und zumindest auf den Homepages der Stadt Ahrensburg sowie im Schriftverkehr mit Außenstehenden darauf hingewiesen werden, dass keine Verschlüsselung erfolgt.

### **5.1.2 Rechtevergabe für Auszubildende**

Hierzu hatte die DSB die Verwaltungen gebeten, darzustellen wie die Vergabe der Zugriffsrechte für die Auszubildenden erfolgt.

Der Fachbereich I hat dazu ausgeführt:

„Auszubildende werden wie alle Mitarbeitenden personalisiert im zentralen Active-Directory angelegt. Sie erhalten User-Rechte für Domänen-Zugang, Internet-Zugang und E-Mail-Nutzung. Globale Einstellungen wie z. Bsp. die grundsätzliche Sperrung von USB-Ports greifen ebenfalls. Zudem haben die Azubis eine gemeinsame Dateiablage im Netzwerk und gehören einer Mail-Verteiler-Gruppe an. Die Windows-Berechtigungen für die Datei-Ablagen der Ausbildungsstationen erhalten Auszubildende dann, wenn der jeweilige Fachdienst die Anforderung per Ticket an die IT meldet. Bei einem Wechsel aus einem Fachdienst wird idealerweise von der FDL kommuniziert, wann die Windows-Rechte entzogen werden sollen, da manchmal noch Nacharbeiten für die vorherige Ausbildungsstation abgeschlossen werden müssen. Oftmals wird dies aber als Hol-Schuld beim FD I.3 angesehen. Eine Berechtigungsänderung strikt nach Ausbildungsplan hat sich in der Praxis als nicht umsetzbar herausgestellt. Kurzfristige Änderungen des Ausbildungsplans wurden nicht oder verspätet an die IT kommuniziert, sodass es zu Problemen kam. Die Windows-Rechte zur Programmnutzung von



flächendeckenden Fachverfahren (z. Bsp. enaio oder CIP) bleiben über die Ausbildungsdauer erhalten und werden über die Programmverantwortlichen innerhalb des Fachverfahrens angepasst. Windows-Berechtigungen auf spezielle Fachverfahren (z. Bsp. MESO oder migewa) werden je Ausbildungsstation angepasst, wenn uns die o.g. Infos von der jeweiligen FDL vorliegen.“

Das personalisierte Anlegen der Auszubildenden als User im ActiveDirectory hält die DSGVO für datenschutzrechtlich richtig und unbedenklich. Zu beanstanden ist jedoch die gemeinsame Dateiablage. Dies widerspricht dem Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit nach Art. 5 (1) lit. f DSGVO. Hier sollte umgehend Abhilfe geschaffen werden.

Darüber hinaus sollten Maßnahmen getroffen werden, um eine sachgerechte Rechtezuweisung zeitnah umzusetzen.

## **5.2      *Datenschutzverstöße***

Im Berichtszeitraum wurden zwei Datenverstöße angezeigt. Es handelte sich dabei um folgende Sachverhalte:

Zwecks Wahlwerbung hat eine Partei eine Adressliste von Wahlberechtigten angefordert. Durch eine fehlerhafte Bedienung des Einwohnermeldeverfahrens enthielt die daraufhin übermittelte Liste fälschlicherweise auch die Anschriften von Personen mit Übermittlungssperre. Nach Bekanntwerden dieser Datenschutzpanne ist umgehend eine Meldung an das ULD als zuständige Aufsichtsbehörde erfolgt. Dieses hat ein förmliches Verfahren eingeleitet und um weitere Auskünfte gebeten. Der Verantwortliche hat diese fristgemäß beantwortet. Darüber hinaus hat die zuständige Sachbearbeitung unverzüglich alle Betroffenen über diesen Datenschutzverstoß schriftlich informiert.

Das ULD hat das Verfahren nach Prüfung eingestellt, da die ergriffenen Abhilfemaßnahmen und die Maßnahme zur Einhaltung der Melde- bzw. Benachrichtigungspflicht als ausreichend erachtet wurden.

Des Weiteren hat ein Bürger moniert, dass bei einer persönlichen Anfrage am Empfang des Rathauses andere Personen mithören können. Aufgrund einer telefonischen Rücksprache der DSB mit dem ULD wurde kein förmliches Verfahren eingeleitet. Die DSB hat die Fachbereichsleitung I gebeten, die Mitarbeiter/innen der Infothek entsprechend zu sensibilisieren.

## **5.3      *Auskunftsersuchen***

Von dem Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 15 DSGVO wurde im Berichtszeitraum von keiner / keinem Einwohner/in Gebrauch gemacht.

Cornelia Kositzki